

Sachverhalt Fall 26

A, der davon lebt, Schmuckstücke zu erbeuten und zu veräußern, dringt nach Geschäftsschluss mittels eines scharf geschliffenen Schraubenziehers, den er zum Öffnen eines Fensters zwischen Fensterrahmen und Fenster steckt, in das Geschäft des Juweliers B ein. Dort bringt er – wie von Anfang an geplant – eine wertvolle, mit Smaragden besetzte Kette an sich, indem er sie in einem eigens dafür mitgebrachten Säckchen verschwinden lässt und in seiner Hosentasche verstaut. Die Kette will er später auf dem Schwarzmarkt veräußern. Als A das Geschäft gerade verlassen will, wird er jedoch auf ein Geräusch an der Ladentür aufmerksam: B, der augenscheinlich etwas vergessen hat, betritt den Raum. A hat sich inzwischen hinter der Ladentür positioniert, um B aufzulauern. Um mit der Kette sicher fliehen zu können, schlägt er B mit der Faust hinterrücks nieder. B sinkt sofort mit einer Platzwunde bewusstlos zu Boden, ohne dass er auch nur die Möglichkeit hatte, A zuvor zu bemerken. Den scharf geschliffenen Schraubenzieher bringt A dabei nicht zur Anwendung; im Übrigen hätte er diesen – so sein vorher gefasster Tatplan – auch im Fall seiner Entdeckung nicht gegen Personen eingesetzt.

Berauscht von seiner Cleverness und Kühnheit beschließt A, noch mehr Beute zu machen und dabei auch nicht mehr allzu rücksichtsvoll zu sein. Er besteigt das Taxi der C, und bittet sie höflich, ihn zu einem abgelegenen Waldsee vor den Toren der Stadt zu bringen, an dem A – wie er vorgibt – mit Freunden ein fröhliches Grillfest veranstalten wird. Am See angekommen, tritt C die Bremse bei laufendem Motor durch, damit der Wagen aufgrund des Automatikgetriebes nicht anfährt. Nach wie vor angeschnallt zückt sie ihr Portemonnaie, um den Fahrpreis von A zu kassieren. In diesem Moment hält A ihr einen Gegenstand in den Nacken und sagt: „Pass’ auf, oder ich knall’ dich ab“. C, die meint, den Lauf einer Pistole zu spüren, hält still, während A nach vorn greift und zwei 100-Euro-Scheine aus dem Portemonnaie nimmt. Anschließend verschwindet er im Dunkel des angrenzenden Waldes. Tatsächlich handelte es sich bei dem Gegenstand, den A der C in den Nacken hielt, um einen Lippenpflegestift, den A auf der Rückbank gefunden hatte.

Wie hat sich A nach dem StGB strafbar gemacht? Die §§ 239a, 239b, 241, 253, 255, 263, 303 StGB sind nicht zu prüfen.